

zum Bebauungsplan " Bei der alten Lehmgrube "

In Ergänzung der Planzeichnung wird gem. § 9 Abs. I BBau festgesetzt:

Bauliche Nutzung

1.)

a.)

b.)

2.)

3.)

4.)

(Z Zahl der Vollgeschoße; GRZ = Grundflächenzahl;

GFZ = Geschoßflächenzahl).

	Art der baulichen Nutzung	Maß der	c baulichen GRZ	Nutzung
WR	Reines Wohngebiet § 3 Bau N.V.	2	0.4	0.7
		3	0.3	0,9
		4	0,3	0.9
1014	Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau N.V.	2	0,3	0,7
WA	Mischgebiet	2	0,3	0,7
MI	Dorfgebiet	2	0,4	0,6

Die Zahl der Vollgeschoße entsprochend den Einträgen im Plan

Kniestöcke sind bis zu 0,4 m zug lassen.

Bauweise

Je nach Plan und Beschrieb

a) Offene Bauweise (§ 22 Abs. | Bau NVO.)

b) Besondere Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO.)

Für die Stellung der Gebäude sind die Eintragungen im Plan maßgebend. Die EFH soll bergseits soll nicht mehr als 0,2 m üher den Gelände liegen.

Gestaltung (§ 111 Abs. I Nr. I LBO)

- c) Gruppenhäuser sind einheitlich und gleichzeitlich zu er richten. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.
- d) Doppel oder Gruppengaragen sind einheitlich auszuführen. Blechgaragen sind unzulässig.
- e) Für die Dachgestaltung der Wohnhäuser (Sattel oder Flachdach) sind die Planeintragungen maßgebend. Die Satteldächer sind mit Ziegeln zu decken. Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Garagenäscher dürfen eine Dachneigung zwischen O u. 8 haben.
- f) Die im Mischgebiet zugelassenen Nebenwrwerbssiedler können ihre Nebengebäude entsprechend den Plan-Eintragungen errichten. Die Traufhöhe dieser Nebengebäude darf max. 4 m ab fertigem Gelände betragen. Sie sind mit ziegelgedeckten Satteldächern mit oa. 25 Dachneigung zu versehen und sollenan den Außenseiten hell verputzt oder mit Holz verschalt werden.

Aussere Gestaltung

- a) Auffallende Farben sind zu vermeiden.
- b) Das nicht überbaute Gelände ist in seiner Höhenlage einheitlich unter Berücksichtigung der Nachbargrundstücke zu erhalten oder zu gestalten. Örtlich begrenzte Erhebungen oder Vertiefungen (z.R. Lichtgräben oder dergl.) sind zulässig. Stützmauern zwischen den Grundstücken sind nur bis zu einer Höhe von 70 cm zulässig.
- c) Einfriedungen äntlang den Straßen und Gehwegen dürfen nicht höher als 80 cm sein. Sockelmauern sind aus Stein zu errichten und dürfen nicht höher als 25 cm sein. Wo es die Geländeverhältnisse erforden, kann eine andere Regelung getroffen werden. Zugelassen sind Hecken und Zäune.

Nachrichtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG.)

VOM GEMEINDERAT AM 9. FEBRUAR 1968 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. \$ 13 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE SATZUNG WURDE AM 12. FEBRUAR 1968 VERÖFFENTLICHT.